

LEHRKRÄFTE MIT INTERNATIONALEM ABSCHLUSS

Anerkennung von Berufsqualifikationen

**HAUPTSTADT
MACHEN**

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Impressum

Herausgeberin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
www.berlin.de/sen/bjf

Redaktion

SenBJF, Referat II E - Anerkennungsstelle, Referat ZS I

Gestaltung

form + grund GmbH, SenBJF, Referat ZS I

2. überarbeitete Fassung, Dezember 2024

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt
und darf nicht zur Werbung für politische Parteien
verwendet werden.



Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Sehr geehrte Lehrerin, sehr geehrter Lehrer,

ich freue mich sehr, dass Sie sich für eine Arbeit im Berliner Schuldienst entschieden haben! Berlin braucht engagierte und kompetente Lehrkräfte wie Sie. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir unseren Kindern und Jugendlichen die bestmögliche Bildung vermitteln.

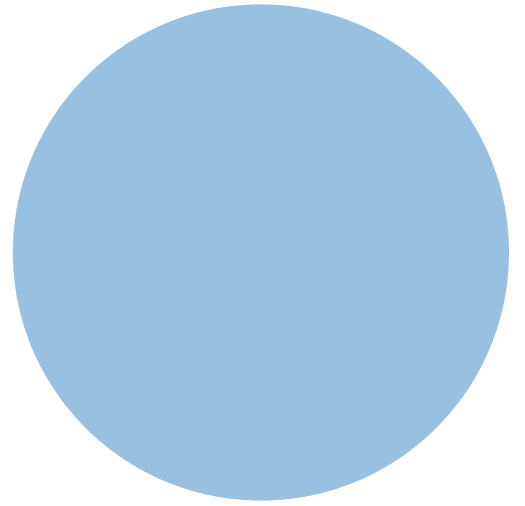
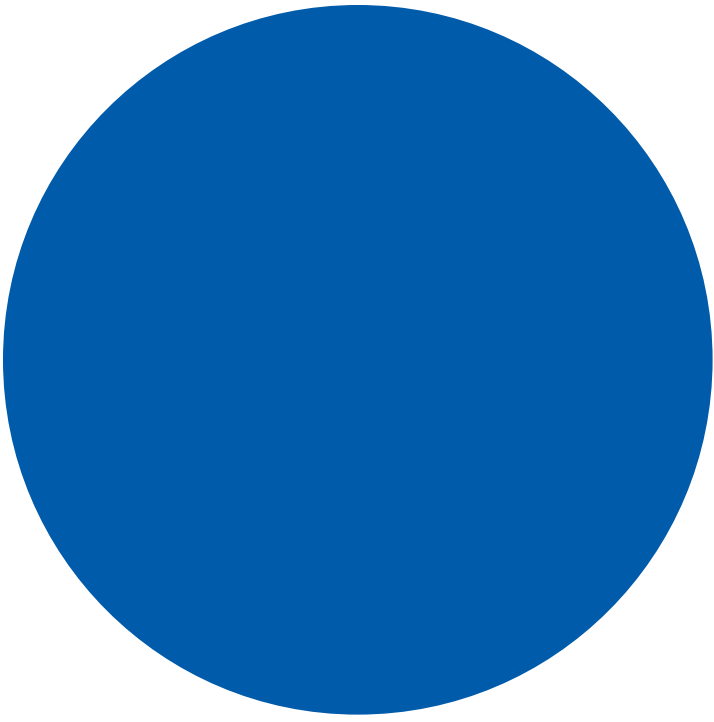
Vor Ihrem Eintritt in den Berliner Schuldienst müssen Sie zunächst eine Anerkennung oder eine Gleichstellung Ihrer Berufsqualifikation beantragen. Die Antragstellung und das Anerkennungsverfahren erläutert diese Broschüre ausführlich. Außerdem lesen Sie hier alles rund um die erforderlichen Sprachkenntnisse und finden nützliche Ansprechpartner und Kontaktadressen.

Wenn Sie als schutzsuchende Person nach Berlin gekommen sind, können Sie an einem vereinfachten Verfahren teilnehmen, auch hierzu informiert Sie diese Broschüre.

Viel Erfolg auf Ihrem Weg in den Berliner Schuldienst und herzlich willkommen in Berlin!

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Günther-Wünsch



INHALT

MIT INTERNATIONALEM ABSCHLUSS IN DEN SCHULDIENTST	4
Antrag auf Gleichstellung	4
Prüfergebnis, Bescheide und Gebühren	5
AUSGLEICH VON AUSBILDUNGSUNTERSCHIEDEN	6
Fehlende Studienleistungen ausgleichen	6
Zusatzausbildung	6
Schulpraktische Ausbildungsunterschiede ausgleichen	7
Anpassungslehrgang	7
Eignungsprüfung	7
Berufserfahrung	8
ANTRAGSVERFAHREN UND UNTERLAGEN	9
Einzureichende Unterlagen - Checkliste	10
VERFAHREN FÜR SCHUTZSUCHENDE PERSONEN	11
Unterlagen und formale Anforderungen im Verfahren für Schutzsuchende	12
ERFORDERLICHE DEUTSCHKENNTNISSE	13
Kostenlose Sprachüberprüfung	14
VOLLSTÄNDIGE LEHRKRÄFTEQUALIFIKATIONEN	15
Beispiele aus EU-Staaten	15
Beispiele aus Nicht-EU-Staaten	16

MIT INTERNATIONALEM ABSCHLUSS IN DEN SCHULDIENTST

Sie haben bereits eine Qualifizierung zur Lehrkraft außerhalb von Deutschland erfolgreich abgeschlossen? Nun möchten Sie als Lehrkraft in Berlin arbeiten? Dann müssen Sie Ihre Berufsqualifikation prüfen lassen und eine Anerkennung oder eine Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt beantragen.

Antrag auf Gleichstellung

Die Prüfung Ihrer außerhalb von Deutschland erworbenen Qualifikation als Lehrkraft beantragen Sie bequem online über das Service-Portal Berlin:



service.berlin.de/dienstleistung/329595



→ Eine Checkliste mit allen erforderlichen Unterlagen finden Sie auf den Seite 10.

Prüfergebnis, Bescheide und Gebühren

Sie können zwischen einem ausführlichen Bescheid oder einem Kurzbescheid wählen:

- **Der ausführliche Bescheid** ist erforderlich für eine Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt. Die Gebühr für den Bescheid beträgt 222 Euro. Sobald Sie alle Ausbildungsunterschiede ausgeglichen haben, erhalten Sie Ihren Gleichstellungsbescheid.
- **Der Kurzbescheid** führt nicht zu einer Gleichstellung. Sie können damit aber als Vertretungslehrkraft oder als Lehrkraft nach Recht des Heimatlandes arbeiten. Es fällt eine Gebühr von 55 Euro an.

Innerhalb von drei bis sechs Monaten, nachdem Sie den Antrag vollständig mit allen Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie Ihren Bescheid.

- Liegt bei Ihnen laut Prüfung keine abgeschlossene Berufsqualifikation als Lehrkraft vor, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid. In diesem Fall zahlen Sie 55 Euro.
- In bestimmten Fällen empfiehlt es sich, die Gleichstellung erst zu beantragen, wenn Sie die erforderliche Berufserfahrung nachweisen können. Denn eine einschlägige Berufstätigkeit, etwa als Vertretungslehrkraft, können Sie für die Gleichstellung anrechnen lassen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anerkennungsstelle berät Sie zu Ihren Möglichkeiten.

Kontakt und weiterführende Links

Anerkennungsstelle für internationale Lehrkräftequalifikationen

Telefon:
030 90227-6928

Telefonische Sprechzeiten:
Mo und Do 14 - 15 Uhr, Mi 10 - 12 Uhr

E-Mail:
anerkennungen.lehrer@senbjf.berlin.de



www.berlin.de/sen/bjf/anererkennung/lehramtsabschluesse



Häufig gestellte Fragen
www.berlin.de/sen/bjf/anererkennung/lehramtsabschluesse/faq-anererkennung-von-abschluessen-als-lehrkraft



Rechtsgrundlagen
Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin
https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-EWG48_98uaGBE2016V1P4



AUSGLEICH VON AUSBILDUNGS- UNTERSCHIEDEN

Im ausführlichen Bescheid der Anerkennungsstelle erfahren Sie, welche Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung zur Lehrkraft und der Berliner Ausbildung bestehen und wie Sie diese Unterschiede ausgleichen können, um eine Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt zu erhalten.

Um Ausbildungsunterschiede auszugleichen, sind folgende Maßnahmen¹ möglich:

Fehlende Studienleistungen ausgleichen →	Zusatzausbildung
Schulpraktische Ausbildungsunterschiede ausgleichen →	Anpassungslehrgang ODER Eignungsprüfung ODER Berufserfahrung

Fehlende Studienleistungen ausgleichen

Zusatzausbildung

Ergab die Prüfung Ihres Antrags studienfachbezogene Ausbildungsunterschiede, können Sie diese durch eine Zusatzausbildung an einer lehrkräftebildenden Berliner Universität ausgleichen. Bitte beachten Sie dafür die Bewerbungsfristen und Zugangsvoraussetzungen der Universitäten.

In der Zusatzausbildung erbringen Sie fachwissenschaftliche und/oder fachdidaktische Studien- und Prüfungsleistungen gemäß den Auflagen in Ihrem ausführlichen Bescheid und der fachlichen Beratung durch die Universität. Die Zusatzausbildung müssen Sie vor Beginn des schulpraktischen Anpassungslehrgangs oder vor einer Eignungsprüfung absolvieren und durch eine Leistungsübersicht der Universität bei der Anerkennungsstelle nachweisen.

Eine Beratung zur Zusatzausbildung erhalten Sie nach Vorlage Ihres individuellen Bescheids, zum Beispiel an den folgenden Universitäten:

- Freie Universität Berlin, Dahlem School of Education
- Humboldt-Universität zu Berlin, Professional School of Education

¹ Weitere Informationen zu den Ausgleichsmaßnahmen finden Sie in der Verordnung über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin (Ausgleichsmaßnahmenverordnung - AusglMV): → <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-LehrqAusglVBErahmen>

Schulpraktische Ausbildungsunterschiede ausgleichen

Wurden bei der Prüfung Ihres Antrags schulpraktische Ausbildungsunterschiede festgestellt, können Sie diese durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgleichen.

→ Nach der Zulassung zu einer Ausgleichsmaßnahme ist es nicht mehr möglich, zu einer anderen Ausgleichsmaßnahme zu wechseln.

Anpassungslehrgang

Der schulpraktische Anpassungslehrgang² erfolgt in einem Schulpraktischen Seminar und an einer Schule.

Bestandteile des Anpassungslehrgangs sind:

- Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars,
- Fachseminar-Veranstaltungen und
- Berufsausübung in Form von selbstständigem Unterricht, Unterricht unter Anleitung sowie Hospitationen an einer öffentlichen Schule.

Dauer des Anpassungslehrgangs

Der Anpassungslehrgang wird in der Regel auf 18 Monate festgesetzt.

Wenn zu Beginn des Anpassungslehrgangs noch kein anerkannter Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 vorliegt (Seite 13), wird er auf 24 Monate festgesetzt (Anpassungslehrgang Plus).

Wenn Sie die Ausbildungsunterschiede schneller ausgleichen (Nachweis entsprechender Leistungen), kann der Anpassungslehrgang auf Antrag um bis zu 12 Monate verkürzt werden.

Eine Verlängerung des Anpassungslehrgangs ist im Einzelfall nach Rücksprache mit der Seminarleitung ebenfalls möglich.

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung³ besteht aus zwei Lehrproben mit anschließendem Reflexionsgespräch und einer mündlichen Prüfung.

Die beiden Lehrproben mit anschließendem Reflexionsgespräch beziehen sich auf die geltenden Berliner Rahmenlehrpläne in den Fächern/sonderpädagogischen Fachrichtungen und Klassenstufen, in denen Sie gleichgestellt werden möchten.

Die mündliche Prüfung bezieht sich ebenfalls auf fachwissenschaftliche sowie fachdidaktische Kompetenzen und zusätzlich auf schulrechtliche Fragen, etwa zum Berliner Schulgesetz oder zur Ausführungsvorschrift Aufsicht.

Informationen zu den Einstellungsterminen und zur Bewerbung für den schulpraktischen Anpassungslehrgang erhalten Sie hier:

Bewerbungsstelle für den Vorbereitungsdienst

E-Mail: vorbereitungsdienst@senbjf.berlin.de



www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/lehrerausbildung/vorbereitungsdienst



Verordnung über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin (Ausgleichsmaßnahmenverordnung – AusglMV)



<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-LehrqAusglVBErahmen>



² Der Anpassungslehrgang richtet sich nach den Regelungen der §§ 3 - 8 AusglMV.

³ Die Eignungsprüfung folgt den Regelungen der §§ 9 - 17 AusglMV.

Berufserfahrung

Schulpraktische Ausbildungsunterschiede können Sie anstatt durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung auch durch Berufserfahrung als Vertretungslehrkraft oder als Lehrkraft im Rahmen der Personalkostenbudgetierung (PKB) ausgleichen. Dafür müssen allerdings bestimmte Kriterien erfüllt sein:

Kriterien zur Anerkennung von Berufserfahrung

Sie haben die Berufstätigkeit als Lehrkraft ...

- nach dem Erwerb Ihrer Lehrbefähigung ausgeübt,
 - zusammenhängend oder in nicht mehr als zwei längeren Zeitblöcken insgesamt mindestens drei Jahre ausgeübt,
 - im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
 - in Fächern und Klassenstufen ausgeübt, für die eine Gleichstellung nach Ihrem ausführlichen Bescheid möglich ist (also etwa Sekundarstufe I und II für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) und
 - diese nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.
- Als Nachweis für die Anerkennungsstelle benötigen Sie nach Ablauf der drei Jahre eine schriftliche Bestätigung nach dem oben genannten Kriterienkatalog durch die Schulleitung und/oder die zuständige Schulaufsicht.
- Unterricht in Willkommensklassen kann nicht zum Ausgleich von Ausbildungsunterschieden eingebracht werden, da es sich nicht um Unterricht nach der regulären Stundentafel handelt.

Berufserfahrung und Zusatzausbildung

Falls Sie für die Gleichstellung zusätzlich noch ein Fach oder Teile eines Faches nachstudieren müssen, können Sie diese Zusatzausbildung parallel zu einer Tätigkeit als Vertretungslehrkraft oder PKB-Lehrkraft absolvieren. Dabei muss sich die Berufspraxis anteilig jedoch auch auf das Fach oder die Fachrichtungen der Zusatzausbildung beziehen.

Im Ausland erworbene Berufserfahrung

Waren Sie bereits im Ausland als Lehrkraft berufstätig, belegen Sie dies bitte bereits bei der Antragstellung durch aussagekräftige Nachweise (siehe Kriterien zur Anerkennung von Berufserfahrung) der jeweiligen Schule, des Bildungsministeriums oder einer anderen zuständigen Behörde.

- Sollten Sie im Ausland weniger als die drei erforderlichen Jahre als Lehrkraft gearbeitet haben, reichen Sie bitte trotzdem aussagekräftige Tätigkeitsnachweise ein, da ein zusammenhängender Zeitraum gegebenenfalls angerechnet werden kann. Fehlende Zeiten können Sie dann an einer Berliner Schule nachholen.

ANTRAGSVERFAHREN UND UNTERLAGEN

Die Antragstellung ist ausschließlich online möglich. Für die Antragstellung und das Nachreichen von Unterlagen nutzen Sie bitte das Portal des Einheitlichen Ansprechpartners Berlin.



service.berlin.de/dienstleistung/329595 

Bitte beachten Sie beim Hochladen Ihrer Unterlagen, dass jede Unterlage als ein Einzeldokument im PDF oder JPEG-Format hochgeladen werden muss.

Bitte reichen Sie keine zusammengeführten Sammeldateien mit allen Unterlagen in einem Dokument ein, da dies den Bearbeitungsprozess erschwert und verlängert.

Übersetzungen

Zu allen internationalen Dokumenten in nichtdeutscher Sprache müssen Sie zusätzlich deutsche Übersetzungen einreichen.

Die Übersetzungen für Zeugnisse, Urkunden und offizielle Nachweise über einen Schul-, Hochschul- oder Berufsabschluss müssen von einem beeidigten Übersetzer oder einer beeidigten Übersetzerin stammen.

Dokumente in nichtlateinischer Schrift müssen zusätzlich eine Transliteration nach ISO-Norm enthalten.

Einzureichende Unterlagen – Checkliste

	Kurzbescheid	Ausführlicher oder Gleichstellungsbescheid
Angaben zur Person		
1. Antragsformular (wird automatisch abgefragt) bei einem Wohnort außerhalb des Landes Berlin zusätzlich formlose Erläuterung, warum die Antragstellung in Berlin erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Tabellarischer Lebenslauf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Identitätserklärung (wird automatisch abgefragt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Personaldokument	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Falls vorhanden: Eheurkunde oder sonstiger Nachweis über Namensänderung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausbildungsnachweise		
6. Ausbildungsabschluss (z. B. Abschlussdiplom der Universität)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Studieninhalte (z. B. diploma supplement)	—	<input type="checkbox"/>
8. Berufserfahrung (Bestätigung der Schule oder des Bildungsministeriums über Art, Umfang, Dauer der Tätigkeit sowie Klassenstufen)	—	<input type="checkbox"/>
9. Sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Nachweise, die im Herkunftsland zusätzlich zum Hochschulstudium erbracht werden müssen, um die volle Qualifikation als Lehrkraft zu erhalten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Falls vorhanden: Anerkennungs- oder Gleichstellungsbescheid eines anderen Bundeslandes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Falls vorhanden: Bestätigung über die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung in einem anderen Bundesland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Falls vorhanden: Nachweis über Deutschkenntnisse auf C2-Niveau	—	<input type="checkbox"/>

VERFAHREN FÜR SCHUTZSUCHENDE PERSONEN

Personen, die einen besonderen Schutz nach § 24, Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nachweisen können, erhalten die Möglichkeit, ihren Kurzbescheid einmalig kostenfrei über ein vereinfachtes Verfahren zu beantragen, solange die ersterteilte, zweijährige Aufenthaltserlaubnis noch gültig ist.

Wie im regulären Verfahren erfolgt der Antrag online über das Service-Portal Berlin:



service.berlin.de/dienstleistung/329595



Unterlagen und formale Anforderungen im Verfahren für Schutzsuchende

Gebühren

- Das Antragsverfahren für schutzsuchende Personen ist einmalig kostenfrei, solange die ersterteilte, zweijährige Aufenthaltserlaubnis noch gültig ist.

Unterlagen

- Die einzureichenden Unterlagen entsprechen denen des regulären Verfahrens. Allerdings müssen die Unterlagen nicht komplett vollständig sein. Bitte reichen Sie nach Möglichkeit eine Kopie, einen Scan oder Foto von Ihrem Abschlusszeugnis ein.
- Erforderlich ist eine unterschriebene schriftliche Erklärung in deutscher und, wenn möglich, in der jeweiligen Landessprache über die Richtigkeit der gemachten Angaben und die Echtheit der eingereichten Dokumente.
- Benötigt wird außerdem eine Kopie des Aufenthaltstitels.

Übersetzung und Transliteration der Unterlagen

- Akzeptiert werden auch maschinell erstellte Übersetzungen. Gegebenenfalls überprüft die Anerkennungsstelle die Angaben noch einmal.
- Wünschenswert, aber nicht dringend nötig, ist die Übersetzung des Zeugnisses durch eine beeidigte Übersetzerin oder einen beeidigten Übersetzer.

Ausgleich der Ungleichbehandlung gegenüber regulären Anträgen

- Der Bescheid ist maximal drei Jahre gültig. Er enthält einen Hinweis auf die Unvollständigkeit der gemachten Angaben. Eine Verlängerung der Frist ist im Rahmen des regulären Antragsverfahrens gegen Gebühr möglich.

ERFORDERLICHE DEUTSCHKENNTNISSE

Für die unbefristete Einstellung in den Berliner Schuldienst müssen Sie gemäß § 9 Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz (LQFG) Deutschkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Ihre Deutschkenntnisse sollten dabei dem Niveau des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts entsprechen.

Darum sind Deutschkenntnisse auf C2-Niveau für Sie wichtig:

- Sie können flexibel und reaktionsschnell im beruflichen Alltag kommunizieren.
- Sie können Ihren Schülerinnen und Schülern Inhalte besser vermitteln.
- Sie können selbstsicherer mit Konfliktsituationen umgehen, etwa bei Unterrichtsstörungen.
- Es fällt Ihnen leicht, die geforderten Ausgleichsmaßnahmen zu bewältigen.
- Sie können den schulpraktischen Anpassungslehrgang in kürzerer Zeit abschließen.

→ Um die Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich und in kürzerer Zeit zu durchlaufen, sollten Sie den C2-Nachweis möglichst im Rahmen der Zusatzausbildung, beispielsweise im Deutschkurs am Sprachenzentrum der Humboldt-Universität, oder schon davor erwerben.

→ Sollte zu Beginn des Anpassungslehrgangs noch kein C2-Nachweis vorliegen, besuchen Sie zunächst einen berufsbezogenen Sprachkurs am Schulpraktischen Seminar. Deshalb wird Ihr Anpassungslehrgang auf 24 Monate festgesetzt. Die Möglichkeit der Verkürzung des Anpassungslehrgangs bei entsprechenden Leistungen bleibt aber bestehen.

Deutschkenntnisse und Zugangswege



Kostenlose Sprachüberprüfung

Ein geeigneter C2-Sprachnachweis ist die kostenfreie Sprachüberprüfung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Sie erfolgt als Einzelprüfung innerhalb einer Gruppe und dauert für jeden Prüfungsteil ca. zwei Stunden.

Die Sprachüberprüfung gliedert sich in zwei Teile und besteht aus Aufgaben in folgenden Kompetenzbereichen:

1. Teil:

Mündliche Sprachverwendung

Hörverstehen (Beantwortung von Fragen zu einer vorgestellten Situation)

Sprachkompetenz (unter anderem Grammatikkenntnisse)

2. Teil:

Lesen (stilles Lesen eines Sachtextes und Bearbeitung verschiedener Aufgaben bezüglich des Inhalts)

Schriftliche Sprachverwendung (selbständiges Verfassen eines Textes zu einem vorgegebenen Thema, Korrektur einer fehlerhaften Vorlage)

Am zweiten Teil können nur Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen, die den ersten Teil bestanden haben.

→ Sie haben die Sprachüberprüfung bestanden, wenn Sie in jedem einzelnen Kompetenzbereich mindestens 60 Prozent der Punkte erreicht haben.

Bitte melden Sie sich erst zur Sprachüberprüfung an, wenn Sie sicher sind, dass Sie die Prüfungsanforderungen erfüllen können. Details zur den Anforderungen und Aufgabenformaten erfahren Sie vorab in einer Informationsveranstaltung. Erkundigen Sie sich bitte nach den Terminen.

Anerkennungsstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Telefon:
030 90227-6928

Sprechzeiten:
Mo und Do 14 - 15 Uhr, Mi 10 - 12 Uhr

E-Mail:
anerkennungen.lehrer@senbjf.berlin.de

Nach Ihrer Anmeldung bekommen Sie ca. vier bis sechs Wochen vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Einladung zur Sprachüberprüfung.

Die Plätze sind begrenzt. Sagen Sie daher bitte ab, falls Sie den Termin nicht einhalten können, damit eine andere Person an der Sprachüberprüfung teilnehmen kann.

VOLLSTÄNDIGE LEHRKRÄFTEQUALIFIKATIONEN

Stand: 11/2024 – Die Auflistung zeigt exemplarisch, mit welchen Qualifikationen eine Anerkennung möglich ist.
Für eine Gleichstellung sind meist noch Auflagen zu erfüllen.

Beispiele aus EU-Staaten

Frankreich	3- bis 5-jähriges Hochschulstudium mit Abschluss „Licence“ oder „Maîtrise“		
	und		
	„CAPES“ bzw. „Agrégation“ („concours“ und 1-jährige Ausbildung als „professeur stagiaire“)		
	und		
	Ernennung zum „professeur certifié“ oder „professeur des écoles“		
Griechenland	4-jähriges Hochschulstudium zur Grundschul-lehrkraft „Pitichio tis pedagogikis tmimatos dimotikis ekpedefsis“	oder	4-jähriges Fachstudium
Italien	4-jähriges Hochschulstudium „Laurea in Scienze della Formazione Primaria, Indirizzo: Scuola Elementare“	oder	3- bis 6-jähriges Hochschulstudium „Diploma di laurea“
	und		
	„Concorso“ oder „Diploma di Specialista - abilitazione all’insegnamento (SISS)“ oder „Tirocinio formativa attivo TFA“ oder „Percorso abilitante speciale PAS“		
Österreich	3-jähriges Lehramtsstudium mit Bachelorabschluss und 2-jähriges lehramtsbezogenes Masterstudium		
Polen	Abschluss „Licencjat“ (3-jähriges Hochschulstudium mit Hinweis auf Lehramtsbezug oder Pädagogik)	oder	Abschluss „Magister“ (5-jähriges Hochschulstudium mit Hinweis auf Lehramtsbezug oder Pädagogik)
Spanien	„Diploma universitario de Profesor de Educación Básica“ oder „Diplomado de Maestro“	oder	„Licenciado“ (in der Regel 5-jähriges Hochschulstudium) und „Certificado de Aptitud Pedagógica“ oder „Master en Formación del Profesorado de Educación Secundaria“
Ungarn	3- bis 4-jähriges Hochschulstudium mit einem der folgenden Abschlüsse:	oder	5- bis 6-jähriges Hochschulstudium mit einem der folgenden Abschlüsse:
	<ul style="list-style-type: none"> • „tanító“ (Grundschule) • „általános iskolai tanár“ (Sekundarstufe I) • „gyógypedagógiai tanár“ (Sonderschule) 		<ul style="list-style-type: none"> • „közéiskolai tanár“ (Sekundarstufe II) • „okleveles ... általános iskolai tanár“ (Sekundarstufe I seit 2013) • „okleveles ... közéiskolai tanár“ (Sekundarstufe II seit 2013)

Beispiele aus Nicht-EU-Staaten

Bosnien und Herzegowina	4- bis 5-jähriges Hochschulstudium mit Abschluss „Profesor“ oder „bacelor“	
	und	
	Nachweis der 1-jährigen Vorbereitungszeit („pripravnički staz“/„vjezbenicki staz“) und abschließende Fachprüfung „strucni ispit“ vor einer Prüfungskommission des zuständigen Bildungsministeriums	
Brasilien	Sekundarschulbildung mit dem Abschluss „Magisterio 1º Grau“ oder „Professor de Ensino Primário“	oder
		4-jähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss „Licenciado“
Großbritannien und Nordirland	Bachelor (mindestens 3-jähriges Hochschulstudium)	
	und	
	Postgraduate Certificate in Education (PGCE)	
	und	
	Qualified Teacher Status (QTS)	
	und	
	Induction period (eine Befreiung von der Induction, muss belegt werden)	
Russland und ehemalige Sowjetstaaten	4- bis 5-jähriges Lehramtsstudium an einer Hochschule oder Universität	
Serbien	4- bis 5-jähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss „Profesor“ oder „Master Profesor“	
	und	
	Nachweis der 1-jährigen Vorbereitungszeit („pripravnički staz“ / „staz“) und abschließende Lizenzprüfung („ispit za licencu“) vor einer Prüfungskommission des serbischen Bildungsministeriums	
Syrien	mindestens 4-jähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss „Al-idjaza“	
Türkei	Bis 2002: Lehramtsstudium oder Fachstudium und pädagogisches Begleitstudium („Pedagoji Sertifikasi“)	Ab 2002: einschlägiges Lehramtsstudium oder Fachstudium in einer Disziplin, ergänzt durch „Pedagojik Formasyon“ (pädagogische Formation)
	und	
	Nachweis 1-jähriger Probezeit (stajyer), z. B. durch Vorlage des Dienstregisters	oder
		KPSS-Prüfung für Lehrkräfte („Kamu Personel Secme Sinavi“ – Prüfung zur Auswahl des Personals im öffentlichen Dienst)
	und	
		1-jährige „adaylik süreci“ (Lehramtsanwärterphase) an einer öffentlichen Schule
	und	
		offizielle Bestätigung über die Aufhebung der Lehramtsanwärterphase durch das jeweils zuständige Gouverneursamt („Valilik“) oder durch einen Auszug aus dem Dienstzeitregister („Hizmet Belgesi“)
USA	3- bis 4-jähriges Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor oder Master	
	und	
	„Teaching Certificate“ (Registrierung beim Department of Education)	



www.machberlingross.de

**HAUPTSTADT
MACHEN**

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Telefon +49 30 90227-5050
post@senbjf.berlin.de
www.berlin.de/sen/bjf